

**Mitteilungsblatt der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems**

[www.kphvie.ac.at](http://www.kphvie.ac.at)

---

Nr. 198 vom 22. Jänner 2021

---

**ORGANISATIONSPLAN  
DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE (KPH) WIEN/KREMS**

Version 2021

---

Genehmigt durch das Rektorat: 8.1.2021

Kenntnisnahme durch das Hochschulkollegium: 21.1.2021

Genehmigt durch den Hochschulrat: 14.1.2021

## § 1 Vorbemerkungen

- (1) Die Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor bzw. die Rektorin und das Hochschulkollegium.
- (2) Die Institute der KPH Wien/Krems sind im Sinne von § 16 HG eingerichtet und für die Planung, Organisation und Durchführung des Studien- und Forschungsbetriebs der Hochschule hauptverantwortlich. Die Bestellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter erfolgt durch den Hochschulrat nach Stellungnahme durch den Rektor bzw. die Rektorin, wobei die Betrauung für sechs Institutsleitungen dienstrechtlich von Relevanz ist. Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sind als Dienstvorgesetzte im Rahmen ihrer Förderpflicht für die Personalentwicklung gemeinsam mit dem Rektorat zuständig.
- (3) Die der KPH Wien/Krems angeschlossenen Praxisschulen (PVS Campus Wien-Strebersdorf, PVS Campus Krems-Mitterau und PMS Campus Wien-Strebersdorf) sind katholische Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF. Gemäß § 23 (2) lit. a PrivSchG ist der zuständige Bundesminister / die zuständige Bundesministerin zuständige Schulbehörde. Die Praxisschulen nehmen die in § 23 HG normierten Aufgaben wahr.
- (4) Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie die Praxisschulleiterinnen und Praxisschulleiter sind gemeinsam mit dem Rektorat und der Geschäftsführung der Hochschulstiftung für einen ordnungsgemäßen und effizienten Vollzug des Budgets im Interesse der Träger bzw. Subventionsgeber verantwortlich. Die Zentrumsleitungen haben sich mit den Verantwortlichen der Organisationseinheiten, in deren Verantwortungsbereich sich die Zentren befinden, abzustimmen.

## § 2 Institute

Folgende Institute sind an der KPH Wien/Krems eingerichtet

- a) Institut Ausbildung in Wien
- b) Institut Ausbildung in Krems
- c) Institut Christliche Religion
- d) Institut Islamische Religion
- e) Institut Alevitische Religion
- f) Institut Jüdische Religion
- g) Institut Buddhistische Religion
- h) Institut Fortbildung
- i) Institut Forschung und Entwicklung

### § 3 Rektorat

1. Das Rektorat der KPH Wien/Krems besteht aus einem Rektor bzw. einer Rektorin und drei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren. Für die dienstrechtliche Stellung von einem der drei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren findet § 14 (4) HG keine Anwendung.
2. Die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren tragen folgende Bezeichnungen entsprechend ihrer Aufgabengebiete:
  - a. Vizerektorin bzw. Vizerektor für Lehre
  - b. Vizerektorin bzw. Vizerektor für Forschung und Internationalisierung
  - c. Vizerektorin bzw. Vizerektor für Religiöse Bildung und Interreligiösen Dialog

### § 4 Aufgabengebiete der Rektoratsmitglieder

Entsprechend den im Statut, im Hochschulgesetz sowie in der Geschäftsordnung des Rektorats beschriebenen Aufgaben und Pflichten sind den Mitgliedern des Rektorats folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

1. Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die Pädagogische Hochschule. Er/Sie ist der oder die Vorgesetzte des an der Pädagogischen Hochschule tätigen Lehrpersonals, vertritt die Pädagogische Hochschule nach außen und steuert die Tätigkeit der Organe der Pädagogischen Hochschule. Im Verantwortungsbereich des Rektors bzw. der Rektorin befinden sich neben organisationspezifischen Aufgaben die Studienabteilung/Evidenz, das Controlling der Finanzen und die Personalressourcen des Bundes, Stabsstelle Hochschulentwicklung, die Stabsstelle Qualitätsmanagement & Evaluation sowie die Stabsstelle Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit. Der Rektor bzw. die Rektorin ist darüber hinaus für die Abstimmung der Tätigkeiten des Rektorats mit der Geschäftsführung der Hochschulstiftung verantwortlich. Die/Der Vorgesetzte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ist die/der Geschäftsführer\*in der Hochschulstiftung. Die Mitarbeiter\*innen der Verwaltung werden in der Führungsverantwortung den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet.
2. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für Lehre befinden sich das Institut Ausbildung in Wien, das Institut Ausbildung in Krems, das Institut Fortbildung, das Zentrum für Weiterbildung, das Zentrum Elementare Bildung, das Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien sowie die drei Praxisschulen.
3. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für Forschung und Internationalisierung befinden sich das Institut Forschung und Entwicklung, das Zentrum für Internationalisierung (International Office) sowie die Beratungszentren (Zentren für Schul-, Unterrichts- und Professionsentwicklung). Zusätzlich ist sie bzw. er für die internationalen Beziehungen der Hochschule sowie für

die inhaltliche Abstimmung mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Bibliothek an den Standorten Wien und Krems verantwortlich.

4. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für Religiöse Bildung und Interreligiösen Dialog befinden sich das Institut Christliche Religion, das Institut Jüdische Religion, das Institut Islamische Religion, das Institut Alevitische Religion, das Institut Buddhistische Religion sowie das Zentrum Fortbildung Religion. Ebenso verantwortet sie bzw. er in spezifischer Weise die Themenfelder religiöser und ethischer Bildung sowie der religiösen Vielfalt, die Hochschulpastoral der KPH Wien/Krems, ferner die Vernetzung mit den KPHs in Österreich in Fragen der religiösen Bildung sowie jene mit den Universitäten bei gemeinsamen Angeboten der Religionslehrer\*innenbildung.
5. Gemeinsam verantwortet das Rektorat die im Hochschulgesetz beschriebenen Aufgaben (insbesondere den Aufbau eines Qualitätsmanagements und die laufende Evaluation gemäß HS-QSG), die profilgebenden Themen und Aktivitäten im Rahmen der Ökumene und der Interreligiosität sowie die als Stabsstelle definierte „Hochschulentwicklung“.

## § 5 Aufgabengebiete der Institute

Die Institute sind verantwortlich für die Planung, Organisation, Durchführung aller Aspekte des Lehr- und Studienbetriebes.

Sie sind verantwortlich für ein qualitätsvolles Studienangebot in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Sinne einer wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten und berufsfeldbezogenen Hochschulbildung.

Alle Institute stehen in einer internen Kooperationsverpflichtung mit allen Organisationseinheiten der KPH Wien/Krems. Insbesondere im Bereich des Personal- und Ressourceneinsatzes sind Abstimmungen zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Hochschule so vorzunehmen, dass ein reibungsloser Lehr- und Studienbetrieb sichergestellt wird.

Vor allem im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit sind sie für die Umsetzung des Profils der KPH verantwortlich.

Die Förderung

- der wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten Lehre,
- der Forschungsaktivitäten der Hochschullehrenden (insbesondere im Rahmen der eingerichteten Fachgruppen),
- der Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (Beiträge bei Konferenzen und Publikationen) sowie
- der Internationalisierung

ist Kernaufgabe aller Institute.

Die nach § 16 HG eingerichteten Institute sind entsprechend der Zuweisung durch das Rektorat personalführend. Dies beinhaltet die operative Umsetzung der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung sowie den Personaleinsatz nach Freigabe durch das Rektorat. Bei den Ressourcen der Hochschulstiftung erfolgt die Zuweisung der Mittel durch die Geschäftsführung der Hochschulstiftung.

Speziell sind folgende grundlegende Aufgaben den Instituten zugewiesen:

1. Die Institute Ausbildung in Wien und in Krems sind für die Erstausbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrern im Bereich der Primarstufe sowie im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung (größtenteils in der Verbundregion Nord-Ost) zuständig. Bezüglich der Lehrplanung erfolgt dies in Abstimmung mit dem / der Vizerektor\*in für Lehre. Ebenso sind die beiden Institute zur Zusammenarbeit mit den religions-spezifischen Instituten verpflichtet und haben Mitverantwortung bei der Erstellung der Fort- und Weiterbildungsangebote.
2. Das Institut Christliche Religion verantwortet in der Primarstufe die Organisation des Schwerpunkts für katholische Religion (im Bereich der Diözese St. Pölten und Erzdiözese Wien) und österreichweit für evangelische, altkatholische, orthodoxe und freikirchliche Religion, außerdem die HLG für die außerordentliche Lehrbefähigung für katholischen, evangelischen, orthodoxen, freikirchlichen Religionsunterricht. In Abstimmung mit den Ausbildungsinstituten in Wien und Krems verantwortet die Institutsleitung den Lehreinsatz für die konfessionellen Module in der Primarstufe sowie die Lehreinsatzplanung in der Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Religion (sowie Religionspädagogik). Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern der genannten Kirchen in Abstimmung mit dem Zentrum Fortbildung Religion verantwortlich.
3. Das Institut Islamische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Islamische Religion“ in der Primarstufe, den Lehreinsatz in der Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Fach islamische Religion (bzw. Religionspädagogik), außerdem den HLG für die außerordentliche Lehrbefähigung für Islamischen Religionsunterricht. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von islamischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Abstimmung mit dem Zentrum Fortbildung Religion verantwortlich.
4. Das Institut Alevitische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Alevitische Religion“ in der Primarstufe. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von alevitischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Abstimmung mit dem Zentrum Fortbildung Religion verantwortlich.
5. Das Institut Jüdische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Jüdische Religion“ in der Primarstufe. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von jüdischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Abstimmung mit dem Zentrum Fortbildung Religion verantwortlich.

6. Das Institut Buddhistische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Buddhistische Religion“ in der Primarstufe, außerdem den HLG für die außerordentliche Lehrbefähigung für buddhistischen Religionsunterricht. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von buddhistischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Abstimmung mit dem Zentrum Fortbildung Religion verantwortlich.
7. Das Institut Fortbildung ist für die Fortbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrer aller Gegenstände mit Ausnahme von Religion aller Schularten und -typen im Bereich der Bildungsdirektionen für Wien und für Niederösterreich zuständig. Zusätzlich verantwortet das Institut die mit den BMBWF abgestimmten bundesweiten Angebote für einzelne Schularten/-typen.
8. Das Institut Forschung und Entwicklung ist für die Umsetzung des wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen institutionellen Forschungsauftrags (HG) sowie die dafür notwendige Entwicklung institutioneller und internationaler Kooperationen zuständig. Es fördert und administriert qualifizierte Entwicklungs- und Forschungsprojekte der Hochschullehrenden und sichert ihre Qualität durch ein Antrags- und Feedbackverfahren, ein Projektcontrolling und spezifische Fortbildungsangebote.

## § 6 Zentren

Neben den lt. HG eingerichteten Instituten hat die KPH Wien/Krems noch fünf Zentren eingerichtet:

1. Zentrum Elementare Bildung  
In Abstimmung mit dem Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre ist das Zentrum Elementare Bildung eingerichtet, das für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Elementarpädagog\*innen die entsprechenden Bildungsangebote konzipiert und gemeinsam mit den Ausbildungsinstituten bzw. dem Fortbildungsinstitut oder Zentrum für Weiterbildung umsetzt.
2. Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien  
Das Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien ist für die organisatorische Abwicklung der Zusammenarbeit mit den Schulen, in denen Schulpraxis angeboten wird, zuständig. Weiters ist das Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien für die konzeptionelle Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildung verantwortlich. Die Umsetzung der seitens des BMBWF eingerichteten Sommerschule fällt ebenso in dessen Zuständigkeit. Die Abstimmung erfolgt mit den jeweils für die praktische Ausbildung zuständigen Instituten und wird gesteuert durch den Vizerektor / die Vizerektorin für Lehre (für Praxis im Schwerpunkt Religion in Abstimmung mit dem/der Vizerektor\*in für Religiöse Bildung und Interreligiösen Dialog)
3. Zentrum für Weiterbildung  
Das Zentrum für Weiterbildung (ZfWB) plant, koordiniert und administriert in Abstimmung mit dem Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre Hochschullehrgänge (zT

in der eigenen Rechtspersönlichkeit Hochschullehrgänge mit Masterabschluss).

4. Zentrum Fortbildung Religion

Das Zentrum Fortbildung Religion organisiert die Fortbildungsveranstaltungen der christlichen Konfessionen und koordiniert die Fortbildungsangebote der kooperierenden Religionsgesellschaften, jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Vizerektorin / dem Vizerektor für Religiöse Bildung und Interreligiösen Dialog sowie mit den Instituten der kooperierenden Religionsgesellschaften.

5. Zentrum für Internationalisierung

Das Zentrum für Internationalisierung (International Office) ist die zentrale Serviceeinrichtung für die Koordination der internationalen Partnerschaften und Programme, insbesondere für die Umsetzung der mit der Erasmus-Hochschulcharta (EHE) eingegangenen Verpflichtungen. Es berät und betreut Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in allen Fragen vor, während und nach ihrem Auslandsaufenthalt sowie incomings bei ihrem Aufenthalt an der KPH Wien/Krems in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organisationseinheiten der KPH. Es ist für die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Mobilitätsprogramme und internationaler Projekte verantwortlich und wird durch die/den Vizerektor\*in für Forschung und Internationalisierung gesteuert.

§ 7 In-Kraft-Treten

Der Organisationsplan tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Wien/Krems in Kraft.

Mag. Dr. Christoph Berger, MA  
Rektor